

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 06/2025 Ausgabetag: 14.02.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung
Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Das Ratsmitglied Sabine Hornberg hat mit Ablauf des 31.12.2024 auf ihren Sitz im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück verzichtet.

Nach § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) habe ich festgestellt, dass in der Reserveliste der CDU für die Wahl zum Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020 als direkter Ersatzbewerber Herr Björn Kammertöns, geboren 1977, Rheda-Wiedenbrück, aufgeführt ist. Dieser hat am 17.01.2025 seinen Anwartschaftsverzicht erklärt.

Nach § 45 Abs. 6 KWahlG stelle ich daher fest, dass als Nachfolgerin für Frau Sabine Hornberg die auf der Reserveliste der CDU für die Wahl zum Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020 aufgeführte

**Frau Aysegül Winter, geboren 1974, Antakya/Türkei,
E-Mail-Adresse: aysequel.winter@axa.de ,**

mit Wirkung vom 06.02.2025 als Mitglied in den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt.

Gegen diese Feststellung können nach § 45 Abs. 6 Satz 8 i. V. m. 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. A) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir (Wahlleiter der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.02.2025

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Wahlleiter



Christoph Krahn